

SATZUNG
des Vereins FW FREIE WÄHLER Landshut
(gültig ab 20.11.1989)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen FW FREIE WÄHLER Landshut.
2. Er hat seinen Sitz in Landshut und ist unter der Nummer VR 757 im Vereinsregister Landshut eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Bildung einer parteifreien Wählergemeinschaft und damit die Durchsetzung eigener Kandidaten. Er wahrt völlige parteipolitische Neutralität und sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichteter Kommunalpolitik. Dazu wirkt er mit eigenen Wahlvorschlägen, insbesondere auf der Kommunalebene, an der politischen Willensbildung mit.
2. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wird der Verein insbesondere bei Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der FW FREIE WÄHLER als Kandidaten benennen und fördern, die Gewähr dafür bieten, dass sie in den betroffenen Vertretungsorganen - unabhängig von allen Parteiinteressen, auch seitens der FW FREIE WÄHLER nicht an Weisungen gebunden - allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Stadt Landshut und ihrer Bürger entscheiden.
3. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
4. Der Verein ist Mitglied des FW FREIE WÄHLER Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V.
Er ist für die Dauer der Mitgliedschaft im FW-Landesverband berechtigt, die Bezeichnung "FW FREIE WÄHLER" als Namensbestandteil und/oder als Emblem zu führen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder wahlberechtigte Einwohner Bayerns sein, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jeder bei Kommunalwahlen wahlberechtigte Unionsbürger, der seinen Wohnsitz in Bayern hat.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit (außer der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER) des Antragstellers zu bestätigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung hat bis spätestens zum 30.09. eines Jahres zu erfolgen und wird jeweils zum 31.12. eines Jahres wirksam.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen Sinn und Zweck des Vereins verstößt. Es kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt oder der Kandidatur für eine politische Partei oder eine andere Wählervereinigung, außer der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

§ 4 Beitrag

1. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. An die FREIE WÄHLER-Bundesvereinigung bezahlte Mitglieds-Beiträge werden auf den Mitglieds-Beitrag des FREIE WÄHLER-Stadtverbandes Landshut angerechnet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben,
 - b) in den Vorstand gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Interessen des Vereins stets wahrzunehmen und die festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten,
 - b) die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) drei gleichberechtigten Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Öffentlichkeitsreferenten
 - f) bis zu 12 Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine drei Stellvertreter, die alleine vertretungsberechtigt sind.
5. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu geben.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich oder per EMail (falls E-Mail-Adresse dem Verein bekannt gegeben wurde), unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zudem finden Versammlungen der Mitglieder statt.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen.
 - f) Wahl der Delegierten zur Kreis- und Bezirksversammlung.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit.
4. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend gelten.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 10 Ausschüsse

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand eingesetzt werden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn
 - a) 3/4 der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b) 3/4 dieser Anwesenden die Auflösung beschließen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung der bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft.
2. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Landshut.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 20.11.1989.

Änderung am 29.04.1994.

Änderung am 23.05.1996.

Änderung am 09.01.1998.

Änderung am 30.10.2008.

Änderung am 17.02.2011.

Änderung am 15.05.2013.

Änderung am 25.02.2016.

Änderung am 20.02.2017.

Änderung am 04.05.2018.